

# **BGer 7B\_1099/2025 vom 9. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1099\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1099_2025)

FR: TF 7B\_1099/2025 du 9 mars 2026

IT: TF 7B\_1099/2025 del 9 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht vereinigt mehrere Verfahren, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen (vgl. Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP [SR 273]).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Der Beschwerdeführer beantragt im Verfahren 7B\_1333/2025 die Sistierung des Berufungsverfahrens bis zur Ausfällung des bundesgerichtlichen Urteils betreffend die Einstellung der Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner. Die Rechtmässigkeit der erfolgten Verfahrenseinstellungen bildet Gegenstand des Verfahrens 7B\_1099/2025. Die Verfahren stehen somit in einem engen sachlichen Zusammenhang. Es rechtfertigt sich deshalb, diese zu vereinigen und die Beschwerden in einem einzigen Urteil zu behandeln.

### **E. 2**

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( BGE 151 IV 98 E. 1; 150 IV 103 E. 1).

#### **E. 2.1**

Der angefochtene Beschluss im Verfahren 7B\_1099/2025 bestätigt, dass das gegen die Beschwerdegegner 1-4 geführte Strafverfahren eingestellt wird. Es handelt sich um einen verfahrensabschliessenden ( Art. 90 BGG ), letztinstanzlichen Entscheid ( Art. 80 Abs. 1 BGG ) eines oberen kantonalen Gerichts ( Art. 80 Abs. 2 BGG ) betreffend eine Strafsache ( Art. 78 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 2.2**

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist die Privatklägerschaft zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Als Zivilansprüche gelten Ansprüche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR ( BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1).

Nicht in diese Kategorie gehören Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben; öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftungsrecht, zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG und können folglich nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden ( BGE 146 IV 76 E. 3.1 ; 131 I 455 E. 1.2.4; Urteil 6B\_420/2024 vom 2. Oktober 2025 E. 1.1; je mit Hinweisen).

#### **E. 2.3**

Die vom Beschwerdeführer im Verfahren 7B\_1099/2025 erhobenen Vorwürfe richten sich gegen Beamte der Stadtpolizei Zürich wegen angeblich im Amt begangener Delikte.

Allfällige Ansprüche gegen Amtspersonen beurteilen sich ausschliesslich nach dem kantonalen Haftungsgesetz und sind deshalb öffentlich-rechtlicher Natur. Gemäss § 6 des zürcherischen Haftungsgesetzes vom 14. September 1969 (HG/ZH; LS 170.1) haftet der Kanton für den Schaden, den ein Angestellter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einer dritten Person widerrechtlich zufügt (Abs. 1); dem Geschädigten steht kein Anspruch gegen den Angestellten zu (Abs. 4). Das Gesetz gilt für den Kanton und für die Gemeinden und für die in ihrem Dienste stehenden Personen (§ 1 f. HG/ZH). Damit bestehen gegen die Beschwerdegegner 1-4 von vornherein keine Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG. Dem Beschwerdeführer kommt gestützt auf diese Norm keine Beschwerdelegitimation zu.

#### **E. 2.4**

Ohne im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde legitimiert zu sein, kann sich die Privatküglerschaft in der Sache dennoch gegen eine Verfahrenseinstellung zur Wehr setzen, sofern ein verfassungsmässiger oder völkerrechtlicher Anspruch auf Ausfällung der im Gesetz vorgesehenen Strafen besteht. Die Rechtsprechung anerkennt gestützt auf Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 und Art. 13 EMRK, Art. 7 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) sowie Art. 13 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SR 0.105) einen Anspruch des Betroffenen auf wirksamen Rechtsschutz (BGE 141 IV 349 E. 3.4.2; 138 IV 86 E. 3.1.1; je mit Hinweisen). In diesem Sinne hat Anspruch auf eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung, wer in vertretbarer Weise geltend macht, von staatlichen Stellen misshandelt worden zu sein (BGE 131 I 455 E. 1.2.5; Urteile 6B\_420/2024 vom 2. Oktober 2025 E. 1.3; 7B\_382/2025 vom 21. August 2025 E. 2.2; 7B\_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 2.3.1; je mit Hinweisen).

#### **E. 2.5**

Im zu beurteilenden Fall ist es am 29. Oktober 2022 unbestrittenermassen zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und Beamten der Stadtpolizei Zürich gekommen, bei welcher der Beschwerdeführer Verletzungen erlitt.

In diesem Zusammenhang behauptet der Beschwerdeführer vor Bundesgericht in vertretbarer Weise, Opfer unzulässiger staatlicher Gewalt geworden zu sein.

#### **E. 2.6**

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG). Um den Begründungsanforderungen zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2; je mit Hinweis[en]). Dabei wird auch von Laien erwartet, dass sie auf die vorinstanzliche Begründung konkret eingehen (Urteile 7B\_830/2025 vom 12. Februar 2026 E. 2.2; 7B\_1311/2025 vom 5. Februar 2026 E. 2.2; 7B\_989/2024 vom 9. Mai 2025 E. 2.2; je mit Hinweisen). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gelten qualifizierte Begründungsanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG; vgl. BGE 151 I 354 E. 2.2 f.; 150 IV 360 E. 3.2.1, 242 E. 1.5). Auf ungenügend begründete

Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 150 IV 360 E. 3.2.1, 292 E. 1.5; 148 IV 409 E. 2.2, 356 E. 2.1; je mit Hinweis[en]).

### **E. 2.7**

Die Vorinstanz begründet im angefochtenen Beschluss vom 5. September 2025 eingehend, warum sie zum Ergebnis gelangt, dass kein Tatverdacht erhärtet sei, der eine Anklage rechtfertige. Insbesondere legt sie dar, warum sie die Darstellung der Beschwerdegegner als glaubhaft erachtet, während sie erhebliche Zweifel in Bezug auf die Überzeugungskraft der Aussagen des Beschwerdeführers hat. Auch begründet sie, warum die auf den vom Beschwerdeführer ins Recht gereichten Fotos erkennbaren Verletzungen sich nicht mit der von ihm behaupteten massiven Gewaltanwendung durch die Beschwerdegegner in Einklang bringen liessen. Schliesslich legt sie dar, warum das Verhalten der Beschwerdegegner auch in Bezug auf die vorgeworfene Sachbeschädigung nicht zu beanstanden sei.

### **E. 2.8**

Der Beschwerdeführer nimmt keinerlei Bezug auf die Begründung, mit welcher die Vorinstanz die Einstellung der Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner 1-4 bestätigt. Vielmehr beschränkt er sich vor Bundesgericht darauf, seine Sicht der Dinge betreffend den Vorfall vom 29. Oktober 2022 zu schildern. Damit einhergehend legt er nicht dar, dass die Vorinstanz bei der Überprüfung der erfolgten Verfahrenseinstellungen den Grundsatz "in dubio pro duriore" verletzt hätte (vgl. BGE 146 IV 68 E. 2.1; 143 IV 241 E. 2.2.1; je mit Hinweisen) bzw. dass sie willkürlich von einer "klaren Beweislage" ausgegangen wäre oder willkürlich bestimmte Tatsachen als "klar festgestellt" angenommen hätte (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.3.2 f.; Urteile 7B\_214/2025 und 7B\_429/2025 vom 9. Februar 2026 E. 6.2.2; 7B\_152/2025 vom 4. Dezember 2025 E. 3.2; je mit Hinweisen; vgl. zum Begriff der Willkür: BGE 150 IV 360 E 3.2.1 ; 150 I 50 E. 3.3.1).

Zudem erhebt der Beschwerdeführer vor Bundesgericht Rügen, die ausserhalb des durch den angefochtenen Entscheid begrenzten Streitgegenstands liegen (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG ). Dies gilt, wenn er namentlich die gegen ihn im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 29. Oktober 2022 erhobenen Vorwürfe bestreitet oder soweit er die Verfahrensführung durch den verfahrensleitenden Staatsanwalt kritisiert. Im Übrigen beschränkt er sich darauf, Normen bloss zu zitieren, ohne darzulegen, inwiefern diese verletzt sein sollten.

Die Vorinstanz hat das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen. Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerde mit dieser Begründung nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern diese gegen Bundesrecht verstossen soll.

Es ist schliesslich nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer nicht substantiiert dargetan, inwiefern die Garantie eines fairen Verfahrens ( Art. 6 Ziff. 1 EMRK ) im vorliegenden Fall verletzt worden sein soll.

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Beschwerde im Verfahren 7B\_1099/2025 die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht erfüllt. Darauf ist nicht einzutreten.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer beantragt im Verfahren 7B\_1333/2025 die Sistierung des Berufungsverfahrens bis zur Ausfällung des bundesgerichtlichen Urteils betreffend die

Einstellung der Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner. Mit der Ausfällung des Urteils im Verfahren 7B\_1099/2025 ist das Verfahren 7B\_1333/2025 gegenstandslos geworden.

#### **E. 4.1**

Auf die Beschwerde im Verfahren 7B\_1099/2025 ist nicht einzutreten. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Seiner finanziellen Lage ist bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ). Den Beschwerdegegnern 1-4 steht keine Parteientschädigung zu, da ihnen aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 4.2**

Das Verfahren 7B\_1333/2025 ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Eine für die Frage der Kosten- und Entschädigungsfolgen erforderliche summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Beschwerde ( Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP ; vgl. BGE 142 V 551 E. 8.2; 125 V 373 E. 2a; Urteile 7B\_1/2026 vom 29. Januar 2026 E. 2.1; 7B\_1322/2025 vom 12. Januar 2026 E. 2) ergibt, dass der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde im Verfahren 7B\_1333/2025 mutmasslich unterlegen wäre, da er vor Bundesgericht nicht darlegt, inwiefern die Aufhebung der Sistierung des Berufungsverfahrens für ihn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken könnte (vgl. BGE 150 IV 103 E. 1.2.1; 148 IV 155 E. 1.1; je mit Hinweisen). Dies ist im Übrigen nicht ersichtlich. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Gemäss diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Seiner finanziellen Lage ist bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ). Dem Beschwerdegegner 4 steht keine Parteientschädigung zu, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.